



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	21
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	27
Veranstaltungen und Publikationen	34

Editorial

Konkretisierung der Maßnahmen zum NPL Abbau

Am 14. März 2018 hat die EU-Kommission ein [Maßnahmenpaket](#) zum Umgang mit notleidenden Krediten in Europa vorgeschlagen und folgt damit dem [Aktionsplan](#) des Rates Wirtschaft und Finanzen (EcoFin), auf den sich die Finanzminister Europas im Sommer 2017 geeinigt haben. Das Paket sieht einen umfassenden Ansatz von komplementären politischen Maßnahmen in den vier Schlüsselbereichen Mindestrisikovorsorge, Weiterentwicklung der Sekundärmärkte, außergerichtliche Sicherheitenverwertung und Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften für NPL vor.

Die Änderung der CRR in Bezug auf die Einführung einer Mindestrisikovorsorge für notleidende Risikopositionen ([COM\(2018\)134](#)) sieht eine ausreichende Kreditverlustdeckung der Banken für zukünftig notleidende Kredite durch Einführung regulatorischer Backstops vor (vgl. [FSNews 4/2018](#)). Ferner soll der Sekundärmarkt für NPL weiterentwickelt werden, sodass v.a. Banken, die zukünftig mit hohen Kosten der Risikodeckung konfrontiert sind, ihre notleidenden Kredite leichter an Dritte verkaufen können. Mit der Richtlinie für Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Sicherheitenverwertung ([COM\(2018\)135](#)) wird angestrebt, die vorherrschenden Unterschiede in der nationalen Gesetzgebung bei der Behandlung von NPLs zu vereinheitlichen (vgl. die [Ergebnisse](#) des länderübergreifenden Vergleichs des Finanzstabilitätsinstituts der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich aus April 2018) und damit den fragmentierten Sekundärmarkt zu stärken, um einen EU-weiten Binnenmarkt für Kreditdienstleistungen und -käufe zu fördern. In derselben Richtlinie werden auch Regelungen zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten gegenüber Unternehmen vorgeschlagen, sofern dies bei der Kreditvergabe zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbart wird. In ihrer technischen Blaupause zur Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften („[AMC](#)“) zeigt die EU-Kommission Leitlinien für eine EU-weit kongruente Einrichtung von AMC auf, die in Ausnahmefällen auch staatliche Beihilfen ermöglichen.

Das Maßnahmenpaket der EU-Kommission nutzt ein breites Spektrum verschiedener Instrumente und

setzt an diversen Stellhebeln an, um die Fortschritte beim Risikoabbau im Bankensektor weiter voranzutreiben.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre der FSNews.

Ihre

Dr. Tanja Schlösser und Linda Weißbach



Dr. Tanja Schlösser

Tel: +49 211 8772 2169
tschloesser@deloitte.de



Linda Weißbach

Tel: +49 211 8772 3808
lweissbach@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	4
II. Eigenmittelanforderungen	4
III. Refinanzierung	5
IV. Risikomanagement	6
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2. Sanierung und Abwicklung	6
3. Governance und Compliance	7
4. Verbraucherschutz	8
5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	9
V. Kreditvorschriften	10
VI. Geldwäscheprävention	10
VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	11
1. FINREP/COREP-Reporting	11
2. Sonstiges	12
VIII. WpHG/Depot/Investment	14
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	14
2. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	14
3. Verbriefungstransaktionen	14
4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	16
5. Alternative Investmentfonds (AIFs)	16
6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	16
7. Sonstiges	17
IX. Aufsichtliche Offenlegung	18
X. Rechnungslegung	18
XI. Versicherungen	19

I. Liquidität

[BaFin – Konsultation des Entwurfs einer Allgemeinverfügung zur Genehmigung des Nettoausweises von Zu- und Abflüssen in der LCR \(BA 55-K 2103-2016/0002\) vom 3. April 2018](#)

Im Hinblick auf Weiterleitungskredite sowie Konsortialkredite wird Kreditinstituten gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen, Liquiditätsabflüsse mit den damit verbundenen Liquiditätszuflüssen zu verrechnen. Die drei kumulativ zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen dafür sind, dass der mit dem Abfluss einhergehende Zufluss direkt verbunden ist und bei der Ermittlung der Mittelzuflüsse unberücksichtigt bleibt, aus einer Verpflichtung resultiert und zwingend vor dem Abfluss entsteht. Die Institute müssen durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherstellen, dass nur solche Geschäfte berücksichtigt werden, bei denen die benannten Voraussetzungen erfüllt sind. Teile des Zuflusses, die bereits mit dem Abfluss verrechnet werden, dürfen kein zweites Mal bei der Berechnung der LCR berücksichtigt werden. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren, wobei bestimmte Mindestdokumentationspflichten für die jeweiligen Einzelkredite gelten. Die Konsultationsfrist endete am 30. April 2018.

II. Eigenmittelanforderungen

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Eigenmittelbeschlüssen \(EZB/2018/10 bzw. EU/2018/546\) vom 15. März 2018](#)

Geregelt werden die Kriterien, nach denen die Vorabbeschlüsse für die Genehmigung einzelner Eigenmittelbestandteile bei (bedeutenden) Instituten nach Art. 4 Abs. 1 Bu. d) EU/1024/2013 sowie nach Art. 26 Abs. 3 CRR erteilt werden. Der Beschluss wurde am 6. April 2018 im EU-Amtsblatt L 90/105 ff. veröffentlicht und trat am 26. April 2018 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Verlängerung der in der CRR und der EMIR vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien \(Ref. Ares\(2018\)2044238\) vom 17. April 2018](#)

Die Übergangszeiträume in Art. 497 Abs. 2 CRR und in Art. 89 Abs. 5a Unterabs. 2 EMIR werden um weitere sechs Monate bis zum 15. Dezember 2018 verlängert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Entwurf von Leitlinien zur Festlegung von den mit einem hohen Risiko verbundenen Arten von Risikopositionen gemäß Art. 128 Abs. 3 CRR \(EBA/CP/2018/03\) vom 17. April 2018](#)

Festgelegt werden Kriterien zur Identifizierung von Positionen iSd Art. 128 Abs. 3 CRR, die mit einem Risikogewicht von 150% zu gewichten sind. Hierzu zählen Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften nach Art. 128 Abs. 2a) CRR sowie Positionen aus privatem Beteiligungskapital nach Art. 128 Abs. 2c) CRR, die bestimmte Bedingungen erfüllen müssen. Darüber hinaus sollen Institute die Risikopositionsklassen Unternehmen, Beteiligungsrisikopositionen und sonstige Posten dahingehend beurteilen, ob diese aufgrund abweichender Strukturen ebenfalls den Risikopositionen

nach Art. 128 Abs. 3 CRR zuzuordnen sind. Grundsätzlich sollen Kapitalbeteiligungen als Positionen mit hohem Risiko gelten, wenn einer rückzahlbaren Risikoposition desselben Emittenten ein Risikogewicht in Höhe von 150% zugewiesen wird. Die Konsultationsfrist endet am 17. Juli 2018.

[EBA – Finale Leitlinien zur PD- und LGD-Schätzung sowie Behandlung von Positionsausfällen \(EBA/GL/2017/16\) vom 20. April 2018](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[EBA – Rückkauf von Bestandteilen des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals \(Q&A 2017_3587\) vom 27. April 2018](#)

Nach Auffassung der EBA sind auch Rückkäufe von Kapitalbestandteilen iSd Art. 52 Abs. 1 b) i) CRR bzw. Art. 63 Abs. 1 b) i) CRR durch das Institut oder Tochterunternehmen des begebenden Instituts vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist nur dann zulässig, wenn gemäß Art. 78 Abs. 4 CRR eine entsprechende Erlaubnis der Aufsichtsbehörde vorliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Tochterunternehmen selbst beaufsichtigt ist oder nicht. Damit wird der Anwendungsbereich über den Wortlaut des Art. 78 Abs. 4 CRR hinaus auf Tochterunternehmen erweitert.

[EBA – Zulässigkeit von Sachleistungen als Gegenleistung für Bestandteile des harten Kernkapitals \(Q&A 2017_3636\) vom 27. April 2018](#)

Neben Barleistungen werden nach Ansicht der EBA auch Sachleistungen (etwa Aktien, Anleihen und Rohstoffe) grundsätzlich als Zahlungsmittel anstelle von Bargeld iSd Art. 28 Abs. 1 b) CRR akzeptiert, sofern diese für die Bezahlung des Kapitalinstruments an sich als zulässig angesehen werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden entscheiden ex-ante und einzelfallbezogen.

III. Refinanzierung

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EU/2016/65 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge \(EU/2018/571, EZB/2018/4\) vom 7. Februar 2018](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 3/2018](#)) wurden am 13. April 2018 im EU-Amtsblatt L 95/45 veröffentlicht und am selben Tag gegenüber den nationalen Zentralbanken der Euro-Mitgliedstaaten wirksam.

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/31 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten \(EU/2018/572, EZB/2018/5\) vom 7. Februar 2018](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 3/2018](#)) wurden am 13. April 2018 im EU-Amtsblatt L 95/49 veröffentlicht und am selben Tag gegenüber den nationalen Zentralbanken der Euro-Mitgliedstaaten wirksam.

IV. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die über Verstöße gegen das Unionsrecht berichten \(COM\(2018\) 218 final\) vom 23. März 2018](#)

Definiert werden Mindeststandards für den Schutz von Personen, die über bestimmte rechtswidrige Handlungen oder Rechtsmissbräuche in Bezug auf das geltende EU-Recht berichten. Die Bereiche betreffen insbesondere Finanzdienstleistungen (siehe [Anhang Part 1](#)) u.a. von [E-Geld-Instituten](#), AIF-Verwaltern und [Zahlungsdienstleistern](#), im Bereich von [Wohnimmobilienkrediten](#), Risikokapitalfonds und im Rahmen von [MiFIR](#) sowie in Bezug auf [Leerverkäufe](#), Credit Default Swaps und die Ausübung von Rechten der [Aktionäre](#) in börsennotierten Unternehmen sowie bei Verstößen gegen Geldwäschepräventionen und den Verbraucherschutz. Die Vorschriften ergänzen die bereits im aufsichtlichen Rahmen für CRR-Kreditinstitute und Wertpapierfirmen eingeführten Vorschriften und verpflichten andere Unternehmen u.a. zur Einrichtung von Stellen und Verfahren, die eine Meldung von Mitarbeitern bei Kenntnis von Verstößen ermöglichen sollen. Sektorspezifische Vorschriften, etwa die Regelungen z.B. für [OGAW-Anlagen](#), Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ([EbAV](#)) sowie die Vorschriften aus [CRD IV](#), [MAR](#) und [MiFID II](#) ([Anhang Part 2](#)), bleiben unberührt. Die Mitgliedstaaten müssen die Inhalte der Richtlinie bis zum 15. Mai 2021 umsetzen. Sie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESAs – Warnung vor Risiken für EU-Finanzmärkte, Brexit, Repricing von Vermögenswerten und Cyber-Attacken vom 12. April 2018](#)

Die Warnung vor besonderen Risiken basiert auf dem [Bericht](#) über Risiken und Schwachstellen im EU-Finanzsystem für das 2. Halbjahr 2017, aus dem sich insb. Risiken in den Bereichen Volatilität, Marktkorrekturen und Cyber-Angriffen ergeben. Die ESAs schlagen Aufsichtsbehörden und Finanzinstituten Maßnahmen zur Adressierung dieser Risiken vor. Dabei fordern sie die Institute u.a. auf, ihre IT-Systeme zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Finale ITS zur Bereitstellung von Informationen für Zwecke von Abwicklungsplänen gemäß Art. 11 Abs. 3 BRRD \(EBA/ITS/2018/02\) vom 17. April 2018](#)

Die ITS (vgl. auch [FSNews 8/2017](#)) wurden nunmehr mit nur unwesentlichen Änderungen final veröffentlicht. Daneben wurden detaillierte, auszufüllende [Templates](#) und ein erläuternder [Anhang](#) zur Verfügung gestellt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

BaFin – Formulare für die Ex-ante-Berechnung des Beitrags zum einheitlichen Abwicklungsfonds und nach dem Restrukturierungsfondsgesetz jeweils vom 24. April 2018

Neben dem [Anschreiben des SRB](#) werden die folgenden Formulare für den Beitragszeitraum 2018 veröffentlicht:

- [IPC-Antragsformular zur Beantragung unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen](#),
- [Musterformulierung](#) für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen und Sicherheitsvereinbarungen (deutsch und englisch),
- [Merkblatt](#) zur Möglichkeit der Inanspruchnahme abgesicherter Zahlungsansprüche sowie ein [Mustervertrag](#) und ein
- [Antragsformular](#) für die Inanspruchnahme abgesicherter Zahlungsansprüche.

3. Governance und Compliance

BaFin – Rundschreiben 05/2018 (WA) Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten – (MaComp) (WA 31 - Wp 2002 - 2017/0011) vom 19. April 2018

Aktualisiert werden die MaComp in der Fassung von März 2017 (siehe [FSNews 2/2017](#)). Anlass für die Überarbeitung waren die zum 3. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen des WpHG sowie weiterer maßgebender Rechtsverordnungen im Rahmen der MiFID II-Umsetzung sowie der sie ergänzenden delegierten Verordnungen einschließlich der hierzu konsultierten Leitlinien der ESMA. Die Änderungsvorschläge aus dem vorangegangenen Konsultationspapier (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) u.a. zu allgemeinen Anforderungen sowie zu den neuen Modulen zur Überwachung persönlicher Geschäfte, zu Interessenskonflikten im Zusammenhang mit Staffelp Provisionen und zum Beschwerdemanagement wurden mit geringen Anpassungen in die finale Fassung integriert. Der Abschnitt zur Finanzanalyse wurde ersatzlos gestrichen. Die Ausführungen zum Beratungsprotokoll wurden durch Klarstellungen im Modul Zur-Verfügung-Stellen der Geeignetheitserklärung ersetzt. Neu hinzugekommen sind die Module zu Product-Governance-Anforderungen, zur Qualifikation der Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen sowie zu Querverkäufen. Übergangsregelungen und Einzelheiten zum Inkrafttreten der Änderungen hat die BaFin für die Module Product-Governance-Anforderungen und Beschwerdemanagement geregelt. Die Abschnitte Prüfung der Geeignetheit und Anforderungen an Vergütungssysteme sollen angepasste werden, sobald die entsprechenden ESMA-Leitlinien überarbeitet und veröffentlicht wurden. Die zu beachtenden Mindestaufzeichnungspflichten i.S.d. delegierten Verordnung [EU/2017/565](#) zur Änderung der MiFID II werden in einer gesonderten [Liste](#) verzeichnet. Ergänzend wurden weitere Übersichten veröffentlicht, in denen die [Aufsichtsbehörden](#) mit Sitz in einem Drittstaat, mit denen die BaFin eine Kooperationsvereinbarung unterhält, aufgeführt werden, sowie ein Formular für [Beschwerdebefrichte](#), die die Institute bei der BaFin einreichen müssen. Das Rundschreiben ist am 19. April 2018 in Kraft getreten.

[BMJV – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie EU/2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie vor rechtswidriger Nutzung und Offenlegung \(GeschGehG\) vom 19. April 2018](#)

Definiert werden erlaubte Handlungen und Handlungsverbote zur Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zwischen privatrechtliche Personen. Sofern rechtswidrige Verstöße vorliegen, kann ein Inhaber von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Rechtsverletzer die im Gesetz geregelten Ansprüche u.a. auf Schadensersatz, Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg rechtsverletzender Produkte sowie auf Beseitigung, Unterlassung und Herausgabe des Erlangten geltend machen. Ein Haftungsanspruch besteht auch gegenüber dem Inhaber des Unternehmens, bei dem der Rechtsverletzer beschäftigt ist oder das diesen beauftragt hat. In Bezug auf das Gerichtsverfahren konkretisiert das Gesetz verfahrenstechnische Besonderheiten, wie die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts unabhängig von der Höhe des Streitwerts oder Verfahrensanträge zur Geheimhaltung von Informationen, die bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem GeschGehG zu berücksichtigen sind. Die Anpassungen der Strafprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind Folgeanpassungen des GeschGehG. Das Gesetz soll drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten.

4. Verbraucherschutz

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG \(COM\(2018\) 184 final\) vom 11. April 2018](#)

Die Vorschriften betreffen v.a. Rechtsbehelfe zur Sicherung des Verbraucherschutzes. Insbesondere soll u.a. eine Liste veröffentlicht werden, in der unabhängige öffentliche Einrichtungen vermerkt sind, die repräsentative Maßnahmen einleiten dürfen. In [Anhang I](#) werden die Sachverhalte bestimmt, in denen Rechtsbehelfe solcher akkreditierten Einrichtungen zulässig sein müssen. Die Rechtsbehelfsbefugnis solcher Einrichtungen wird danach u.a. auch auf die Bereiche des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen, [OGAW-Richtlinie](#), grenzüberschreitende Zahlungen ([EU/2009/924](#)), Tätigkeit von E-Geld-Instituten, SEPA-Lastschriftverfahren und [PSD II](#) sowie [PRIIPs](#) und nach dem [KAGB](#) weiter ausgedehnt. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben 18 Monate Zeit, die Anforderungen in nationales Recht umzusetzen, und diese nationalen Vorschriften spätestens sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist anzuwenden.

EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Klauselrichtlinie, der Preisangaberichtlinie, der Richtlinie 2005/29/EG und der Verbraucherrechte-Richtlinie im Hinblick auf eine Verbesserung der Durchsetzung und Modernisierung von EU-Verbraucherschutzvorschriften (COM(2018) 185 final) vom 11. April 2018

Im Rahmen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern wird die befristete Ausnahmeregelung für den Erlass nationaler Bestimmungen neugefasst. Danach können Mitgliedstaaten jetzt unbefristet Bestimmungen erlassen, um die legitimen Interessen der Verbraucher in Bezug auf aggressive oder irreführende Marketing- oder Verkaufspraktiken zu schützen, soweit diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Achtung der Privatsphäre gerechtfertigt sind. Weiterhin werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass sowohl vertragliche als auch außervertragliche Rechtsbehelfe für Verbraucher zur Verfügung stehen, die durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden. Die vertraglichen bzw. außervertraglichen Rechtsbehelfe müssen zumindest die Möglichkeit der einseitigen Kündigung durch den Verbraucher bzw. Schadenersatzansprüche für Verbraucher vorsehen. In der Verbraucherrichtlinie werden Definitionen zu den Begriffen „personenbezogene Daten“, „Vertrag über die Bereitstellung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden“, „digitale Dienstleistung“, „digitaler Dienstleistungsvertrag“, „Online-Marktplatz“ und „Online-Benutzeroberfläche“ hinzugefügt. Zudem werden zahlreiche Änderungen im Bereich des Widerrufsrechts vorgenommen. Die Anforderungen der Richtlinie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sind innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

EBA – Vergütungspraktiken auf EU-Ebene und Angaben zu Spitzenverdienern für das Jahr 2016 vom 11. April 2018

Analysiert wurden Angaben für das Kalenderjahr 2016 im Vorjahresvergleich. Festgestellt wurde dabei im Wesentlichen, dass die Zahl der Spitzenverdiener, die für 2016 eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr erhalten haben, von 5.142 im Jahr 2015 auf 4.597 im Jahr 2016 leicht zurückgegangen (-10,6%) ist. Dies ist hauptsächlich auf Wechselkursänderungen zwischen EUR und GBP zurückzuführen. Außerdem wurde erkannt, dass der Aufsichtsrahmen für Vergütungspraktiken innerhalb der EU noch nicht ausreichend harmonisiert ist, insbesondere in den Bereichen Rückstellungen und Auszahlungen. Nach Einführung der Bonus-Obergrenze ging das durchschnittliche effektive Verhältnis von variabler zu fester Vergütung für alle Spitzenverdiener im Jahr 2016 weiter auf 57,1% zurück (2015: 62,2%; 2014: 65,5%). Die Anzahl der Spitzenverdiener insgesamt sank signifikant von 67.802 im Jahr 2015 auf 53.382 im Jahr 2016 (-21,3%).

V. Kreditvorschriften

EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie für die Regulierung von Kreditdienstleistern, Kreditkäufern und die Verwertung von Sicherheiten (COM(2018) 135 final) vom 12. April 2018

Der Vorschlag (vgl. [FSNews 4/2018](#)) wurde nunmehr in die deutsche Sprache übersetzt.

Bundesgesetzblatt - Verordnung zur Festlegung von Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen (Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung – ImmokWPLV) vom 24. April 2018

Die Verordnung (vgl. auch [FSNews September 2017](#)) wurde am 30. April 2018 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 15 S. 529 ff. veröffentlicht. Die Verordnung trat am 1. Mai 2018 in Kraft.

VI. Geldwäscheprävention

EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Regelungen zur Vereinfachung der Verwendung von finanziellen und sonstigen Informationen zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung der Entscheidung des EU-Rates 2000/642/JHA (COM (2018) 213 final) vom 17. April 2018

Zweck des Entwurfs ist die Verbesserung des Zugangs der nationalen zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit, FIU), Strafverfolgungsbehörden, Europol und anderer zuständiger Behörden zu Finanzinformationen. Neben den Bedingungen für den Zugriff der zuständigen Behörden auf etwa in Transparenzregistern vorhandenen Informationen über Bankkonten werden Anforderungen an den Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen geregelt. Des Weiteren enthält der Entwurf Anforderungen an die zuständigen Behörden zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten müssen die Anforderungen der Richtlinie innerhalb von 26 Monaten nach Inkrafttreten umsetzen.

EU-Parlament – Legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Vierten Anti-Geldwäscherichtlinie und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM(2016) 450 final – C8-0265/2016/0208 (COD)) (5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie) vom 19. April 2018

Mit dieser legislativen Entschließung, aufbauend auf den Kompromissvorschlägen des EU-Rats (zum zweiten, dritten und vierten Vorschlag siehe [FSNews 1/2017](#)), soll die 4. Anti-Geldwäscherichtlinie geändert werden. Ergänzt wurde im Vergleich zu den vorangegangenen Vorschlägen, dass die Richtlinie ebenfalls für Personen, welche mit Kunstwerken handeln, oder als Vermittler tätig werden, bei Transaktionsvolumina ab 10.000 EUR, Anwendung findet. Darüber hinaus wird von den Mitgliedstaaten gefordert, dass diese eine aktuelle Liste mit den politischen exponierten Personen (PEP) erstellen und der Kommission übermitteln. Weiter wird den Mitgliedstaaten nun gestattet, wegen nach nationalem Recht festzulegender Umstände (wie bspw. das Risiko von Betrug, Entführung oder Erpressung) von einer Veröffentlichung von Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer abzusehen.

Ferner wurden die durch die Mitgliedstaaten zu erhebenden Informationen in Bezug auf Schließfächer erweitert. Außerdem wurden die durch Selbstverwaltungseinrichtungen zu veröffentlichenden Informationen sowie einzurichtenden Mechanismen spezifiziert. Überdies wird der Informationsaustausch zwischen den Behörden in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie erleichtert. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten müssen die Anforderungen der Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten umsetzen.

VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Finaler Entwurf von ITS zur Änderung der aufsichtlichen Meldeanforderungen \(ITS on Reporting; EU/680/2014\) in Bezug auf die vorsichtige Bewertung \(EBA/ITS/2018/01\) vom 17. April 2018](#)

Die finalen ITS enthalten vor dem Hintergrund der Änderungen in der CRR (vgl. [FSNews 1/2018](#)) auch Änderungen in Bezug auf Verbriefungen sowie Änderungen aufgrund von Erkenntnissen, die im Rahmen der Aufsicht gewonnenen wurden. Gegenüber dem Konsultationspapier (siehe [FSNews 2/2016](#)) haben sich umfangreiche Änderungen ergeben, die v.a. dazu dienen sollen, die Meldeformulare zu vereinfachen und die Belastungen für kleinere Institute zu senken. Im finalen Entwurf wurden im Sinne der Proportionalität für bestimmte Institute weitere Meldeerleichterungen eingeführt. Diese gelten für kleinere Institute, die den Kernansatz anwenden und einer aufsichtlichen Gruppe angehören. Voraussetzung ist allerdings, dass die Summe aus zu Zeitwerten bewerteten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf Einzelinstitutsebene 15 Mrd. Euro nicht überschreitet, die Summe auf Gruppenebene jedoch darüber liegt. Diese Institute haben nunmehr anstatt der im Konsultationsentwurf noch vorgesehenen vier Templates nur noch zwei Templates auszufüllen. Darüber hinaus werden auf den einzelnen Meldebögen Datenpunkte ergänzt, wie z.B. Informationen zu den zum Zeitwert bewerteten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die eine vorsichtige Bewertungsanpassung von Null haben. Es wurde aber auch der Datenumfang reduziert, z.B. sind nicht mehr die 50 größten Positionskonzentrationen, sondern nur noch die 20 größten anzugeben. Im Hinblick auf die Meldung von Informationen zum Kreditrisiko wurden im Vergleich zum konsultierten Entwurf keine Änderungen vorgenommen. Die geänderten Meldebögen werden als [Anlagen 1-9](#) veröffentlicht und auch in einer [Version mit Änderungsverfolgung](#) zur Verfügung gestellt. Sie sind Teil des Data Point Models (DPM) bzw. der XBRL Taxonomie Version 2.8. Dabei werden in separaten [Dokumenten die Änderungen zwischen den Versionen 2.7 bzw. 2.6. und Version 2.8](#) dargestellt. Die Änderungen der überarbeiteten Meldebögen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und erstmals für den Meldestichtag 31. Dezember 2018 zu verwenden sein. Zu den neuen Meldepflichten im Hinblick auf Abwicklungsdaten verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt [„Saniaierung und Abwicklung“](#).

[BaFin – Meldepflicht von Finanzinformationen \(FINREP\) – Version 2.7 vom 20. April 2018](#)

Diese betreffen u.a. die technischen Vorgaben für die Einreichung von FINREP-Meldungen. Die deutschen nicht-signifikanten Institute (Less Significant Institutions, LSI) melden bis zum Inkrafttreten der neuen Meldeanforderungen am 1. Januar 2019 FINREP nGAAP weiterhin basierend auf der [Taxonomieversion 2.6](#) (Formular [DPM v2.6](#)). Für signifikante Institute, die nach HGB bilanzieren, gilt für die Einreichung von FINREP nGAAP und FINREP IFRS die Taxonomieversion 2.7 (Formulare [DPM v2.7](#)) bereits für die erste Meldung per Meldestichtag März 2018.

2. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EU/2015/510 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems \(EU/2018/570; EZB/2018/3\) vom 7. Februar 2018](#)

Die Leitlinie wurden am 13. April 2018 im EU-Amtsblatt L 95/23 ff. veröffentlicht und am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Euro-Mitgliedstaaten wirksam.

[EU-Kommission – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2015/2197 zur Festlegung von ITS in Bezug auf eng verbundene Währungen im Einklang mit der CRR vom 10. April 2018](#)

Aktualisiert und ergänzt wird das Verzeichnis ([Anhang](#)) der eng verbundenen Währungen nach Art. 354 Abs. 3 CRR. Im Wesentlichen wird u.a. der serbische Dinar nicht mehr als mit dem Euro eng verbunden betrachtet. Die Durchführungsverordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU Kommission – Durchführungsverordnung zur Festlegung von Mindestanforderungen für die Umsetzung der Richtlinie EG/2007/36 in Bezug auf die Identifizierung von Aktionären, die Übermittlung von Informationen und die Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten \(Ares\(2018\)1944240\) vom 11. April 2018](#)

Die Durchführungsverordnung legt Mindestanforderungen für Emittenten, Intermediäre und Aktionäre u.a. hinsichtlich der Informationsübermittlung und Identifizierung von Aktionären im Zusammenhang mit Hauptversammlungen und anderen Unternehmensereignissen fest, um eine einheitliche nationale Umsetzung dieser Anforderungen zu fördern. Die Datenformate und Mitteilungsstrukturen werden detailliert im [Anhang](#) dargestellt.

[EZB – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/23 zur Statistik der Staatsfinanzen \(EZB/2018/13\) vom 24. April 2018](#)

Die Meldebögen für die bereitzustellenden Angaben werden ergänzt. Sie sind ab dem 1. September 2018 verbindlich.

[CPMI/IOSCO – Fachlicher Leitfaden zur Harmonisierung wichtiger Meldedaten über OTC-Derivate \(ohne Unique Transaction Identifier \(UTI\) und Unique Product Identifier \(UPI\)\) \(cpmi175\) vom 9. April 2018](#)

Gegenüber den in einem dreiteiligen Konsultationsverfahren diskutierten Entwürfen (vgl. zuletzt [FSNews Juli 2017](#)) wurden zahlreiche Änderungen

vorgenommen. Dabei werden u.a. verschiedene Meldeszenarien in einer neuen Anlage dargestellt.

[IOSCO – Aufsichtliches Meldewesen und öffentliche Transparenz im Sekundärmarkt der Unternehmensanleihen \(FR05/2018\) vom 5. April 2018](#)

In Bezug auf die Verfügbarkeit von Daten über Unternehmensanleihemärkte wird zum einen die Empfehlung ausgesprochen, dass die Aufsichtsbehörden in der Lage sein sollen, die notwendigen Informationen zu erhalten, um ein umfassendes Verständnis des Marktes für Unternehmensanleihen in ihrer Jurisdiktion zu entwickeln. Dieses Verständnis soll die Merkmale des Marktes und die gehandelten Anleihearten umfassen. Zum anderen sollen Regulatorien ein klares Rahmenwerk und eine eindeutige methodologische Grundlage für das Berichtswesen und die Transparenz zur Verfügung stellen, um unter den Regulatoren ein grenzüberschreitendes Verständnis vom Markt für Unternehmensanleihen zu erleichtern. Im Rahmen der Anforderungen an das Meldewesen zur Vorhandelstransparenz sollen die Aufsichtsbehörden entweder direkt oder auf Nachfrage Zugang zu Vorhandelsinformationen zu Unternehmensanleihen erhalten, wenn diese verfügbar sind. Diese können neben den Geld- und Briefkursen der Unternehmen z.B. auch Quotierungen enthalten. Hinsichtlich der Anforderungen an das Meldewesen zur Nachhandelstransparenz haben Aufsichtsbehörden Regelungen zum Meldewesen für die Nachhandelstransparenz des Sekundärmarktes für Unternehmensanleihen zu implementieren. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Marktes sollen diese Vorschriften so kalibriert werden, dass ein hohes Berichtsniveau erreicht wird. Die weiteren Empfehlungen beziehen sich auf die Transparenz im Sekundärmarkt der Unternehmensanleihen. Danach sollen die Aufsichtsbehörden Schritte zur Verbesserung der öffentlichen Verfügbarkeit von Vorhandelsinformationen über Unternehmensanleihen in Erwägung ziehen, wobei die potenziellen Auswirkungen der Vorhandelstransparenz auf die Marktliquidität zu berücksichtigen sind. Daneben sollen sie Nachhandelstransparenzvorschriften für den Sekundärmarkt von Unternehmensanleihen implementieren. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Marktes sollen diese Vorschriften so kalibriert werden, dass eine hohe Nachhandelstransparenz erreicht und die potenziellen Auswirkungen auch der Nachhandelstransparenz auf die Marktliquidität berücksichtigt werden. Liegen Daten zur Nachhandelstransparenz von Unternehmensanleihen vor, sollen die Aufsichtsbehörden Maßnahmen ergreifen, die die Konsolidierung dieser Daten zu erleichtern.

[BMJV – Entwurf einer Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste \(Gesellschafterlistenverordnung - GesLV\) \(BR Drs. 105/18\) vom 6. April 2018](#)

Die Gesellschafterlisten sollen inhaltlich und strukturell vereinheitlicht werden. Es werden u.a. Einzelheiten zur Ausgestaltung konkretisiert, durch welche die Identifikation der Gesellschafter sowie die Zuordnung der Geschäftsanteile optimiert werden sollen. Die Verordnung soll am ersten Tag des ersten Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft treten.

[BaFin – Merkblatt - Hinweise zu den Nebentätigkeitsausnahmen in § 2 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 6 S. 1 Nr. 11 und § 32 Abs. 1a S. 3 Nr. 3 KWG vom 4. April 2018](#)

Die Hinweise richten sich an Unternehmen, die kein Bankgeschäft und keinen Eigenhandel gemäß § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 lit. c und d KWG betreiben bzw. keine Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 bis 3 sowie 4a) und b) KWG erbringen. Festgelegt werden hierin die Voraussetzungen für Unternehmen, die eine Nebentätigkeitsausnahme in Anspruch nehmen wollen. Diese Nebentätigkeitsausnahme kann für Warenderivate, Emissionszertifikate sowie Derivate auf Emissionszertifikate erfolgen. Ein Unternehmen, das die Nebentätigkeitsausnahme in Anspruch nehmen will, darf dafür an Bankgeschäften nur das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft erbringen und keinen Eigenhandel betreiben. Zudem darf das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe sein, deren Haupttätigkeit in dem Betreiben von Bankgeschäften oder dem Erbringen von Finanzdienstleistungen besteht. Unternehmen, die eine Nebentätigkeitsausnahme in Anspruch nehmen möchten, müssen die BaFin darüber jährlich unterrichten.

VIII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[BaFin – Allgemeinverfügungen zur Festlegung von Positionslimiten \(WA 12-Wp 7410-2018/0004 bis 0006\) vom 24. April 2018](#)

Festgelegt werden für verschiedene Warenderivatkontrakte verbindliche Positionslimite, die jeweils ab dem 25. April 2018 verbindlich sind.

2. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Leitlinien zum Datentransfer zwischen Transaktionsregistern \(ESMA70-151-1116DE\) vom 27. April 2018](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews September 2017](#)) wurden nunmehr auch in deutscher Sprache veröffentlicht.

3. Verbriefungstransaktionen

[EU Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung EU/2017/1131 in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte \(STS-\)Verbriefungen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere \(ABCP\), Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommene Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität \(C\(2018\) 2080 final\) vom 10. April 2018](#)

Der Entwurf integriert zwei finale Berichte zu technischen Empfehlungen der ESMA ([ESMA34-49-103](#) und [ESMA34-49-82](#)) aus November 2017 (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)). Neu in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurden die Kriterien für die Identifizierung von einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen (STS-Verbriefungen) und entsprechenden forderungsgedeckten Geldmarktpapieren (STS-ABCP). Die quanti-

tativen und qualitativen Anforderungen an die Kreditqualität von Vermögenswerten, die im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommen wurden, die Kriterien zu den Haircuts sowie die Kriterien für die Bewertung der Kreditqualität wurden im Vergleich zu den finalen Berichten konkretisiert. Die Verordnung gilt ab dem 21. Juli 2018 mit Ausnahme der Kriterien zur Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP, die ab dem 1. Januar 2019 in Kraft treten.

[EBA – Konsultationsverfahren zu Leitlinien zu STS-Kriterien für ABCP-Verbriefungen \(EBA/CP/2018/04\) vom 20. April 2018](#)

Vorgestellt werden Kriterien für die Transaktions- und Programmebene. Die transaktionsbezogenen Kriterien umfassen im Wesentlichen den Verkauf, die Zuordnung, die rechtlichen Wirkungen der Übertragungen, das Verbot der Wiederverbriefung und die Verbriefung notleidender Kredite sowie Risikominderungstechniken, Zinszahlungen und die Dokumentation der relevanten Transaktionen. Außerdem werden auch Regelungen für die Bedingungen, die zu einer Beendigung der revolvingen Periode im Falle einer wiederkehrenden ABCP-Transaktion führen, ergänzt. Für die Programmebene werden v.a. Vorschriften für den Fall der vorübergehenden Nichteinhaltung bestimmter STS-Kriterien auf Transaktionsebene, die durchschnittliche Restlaufzeit von Verbriefungen sowie die Dokumentation von ABCP-Programmen definiert. Zusätzlich zu den Verboten auf Transaktionsebene werden auch die Verbote der Vereinbarung von Optionen und ähnlichen Klauseln beschrieben. Die Konsultationsfrist endet am 20. Juli 2018.

[EBA – Konsultationsverfahren zu Leitlinien zu STS-Kriterien für Nicht-ABCP-Verbriefungen \(EBA/CP/2018/05\) vom 20. April 2018](#)

Die vorgeschlagenen Kriterien betreffen die Einfachheit, Standardisierung und Transparenz von Nicht-ABCP-Verbriefungen. Die Regelungen zur Einfachheit umfassen u.a. den Verkauf, die Zuordnung, die rechtlichen Wirkungen der Übertragungen solcher Verbriefungen, Garantien in diesem Zusammenhang sowie die homogene Ausgestaltung der Portfolios, deren Unterlegung und Management. Die Vorschriften zur Standardisierung behandeln im Wesentlichen Risikominderungstechniken, Zinszahlungen und die Dokumentation der relevanten Transaktionen. Besonders transparent gemacht werden sollen nach den Vorschlägen u.a. die Cash-flow-Modelle der Verbindlichkeiten und die Umweltperformance der verbrieften Vermögensgegenstände. Die Konsultationsfrist endet am 20. Juli 2018.

[BMF - Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verbriefungsverordnung \(EU/2017/2402\) und an die durch die Verordnung EU/2017/2401 geänderte CRR vom 24. April 2018](#)

Zur Umsetzung der Verordnungen EU/2017/2401 und EU/2017/2402 (siehe [FSNews 1/2018](#)), die ab dem 1. Januar 2019 gelten und die Mitgliedstaaten verpflichten, zu bestimmten Bereichen eigene Regelungen einzuführen, sollen insbes. das KWG, das VAG und das KAGB sowie die SolvV und die PrüfbV angepasst werden. Dazu gehören z.B. Vorgaben in Bezug auf Dritte, die die Erfüllung der STS-Kriterien für entsprechende Verbriefungen überprüfen sowie in Bezug auf eine mögliche Aufsicht realwirtschaftlicher Unternehmen, sofern sich diese aktiv und regelmäßig am Verbriefungsgeschäft

beteiligen. Außerdem sind verwaltungsrechtliche Sanktionen und Abhilfemaßnahmen vorgesehen. Daneben ist geplant, im KAGB den Begriff der "bedeutenden Beteiligungen" an die EU-Vorgaben anzupassen und eine Änderung zur Vereinfachung des Formerfordernisses beim Antragsverfahren zur Genehmigung oder Änderung der Fonds-Anlagebedingungen einzuführen. Das Gesetz soll überwiegend am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

In Bezug auf Regelungen zur Berechnung der Kapitalanforderungen für STS-Verbriefungen, die von Versicherungsunternehmen gehalten werden, verweisen wir auf unsere [Ausführungen](#) in der Rubrik „Versicherungen“.

4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[BaFin – Zentralverwahrer: BaFin wird ESMA-Leitlinien anwenden vom 5. April 2018](#)

Die BaFin hat erklärt, dass sie die [CSDR](#) und [weitere Leitlinien](#) in der Aufsichtspraxis anwenden wird.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs)

[BaFin - Auslegungsentscheidung zur Erwerbbarkeit eines Alternativen Investmentfonds \(AIF\) vom 9. April 2018](#)

Nach der Auffassung der Aufsicht können Immobilien-Gesellschaften Investmentvermögen für Immobilien-Sondervermögen erwerben, wenn sie u.a. in einer mit dem KAGB vereinbarten Rechtsform organisiert sind, die Kapitalverwaltungsgesellschaft mitgliedschaftlich beteiligt ist sowie die allgemeinen Erwerbbarkeitsvoraussetzungen des KAGB eingehalten werden.

6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[BMF – Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze vom 11. April 2018](#)

Im Vergleich zum vorherigen Referentenentwurf (vgl. [FSNews 3/2018](#)) haben sich einige Änderungen ergeben. So soll u.a. im WpHG eine Regelung zur Selbstauskunft bei der Vermittlung eines Vertragsschlusses über Wertpapiere iSd des Wertpapierprospektgesetzes ergänzt werden. Danach haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor der Vermittlung eines Vertragsschlusses über Wertpapiere von dem nicht qualifizierten Anleger eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen in dem Umfang einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von dem nicht qualifizierten Anleger erworben werden, bestimmte Beträge nicht übersteigt. Weiterhin wird iRd Änderung des KAGB festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Handlungen im Zusammenhang mit Geldmarktfonds als ordnungswidrig zu behandeln sind. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung bzw. am 21. Juli 2018 in Kraft.

7. Sonstiges

[EZB – Erwartungen der Aufsicht zur Cyber-Resilienz von Finanzmarktinfrastrukturen \(FMI\) vom 10. April 2018](#)

Formuliert werden klare Erwartungen an die Aufsichtsbehörden, damit diese die von ihnen beaufsichtigten FMI besser bewerten und deren Entwicklungsstufe in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Attacken bestimmen können. Außerdem sollen sie als detaillierte Hilfestellung an FMI die [Leitlinien](#) zur Cyber-Widerstandsfähigkeit für Finanzmarktinfrastrukturen umsetzen, um eine Verbesserung und Erweiterung ihrer Cyber-Widerstandsfähigkeit über einen längeren Zeitraum sicherzustellen und als Grundlage substantieller Diskussionen zwischen den FMI und deren Aufsichtsbehörden zu dienen. Die FMI sollen darüber hinaus einen internen, themenübergreifenden Steuerungsausschuss, besetzt mit Mitgliedern der Geschäftsleitung und entsprechenden Mitarbeitern der verschiedenen Geschäftsbereiche, etablieren, welcher gemeinsam eine im Hinblick auf die Unternehmens- und IT-Strategie abgestimmte gesonderte Cyber-Strategie und ein entsprechendes Rahmenwerk zur Cyber-Widerstandsfähigkeit entwickelt und dokumentiert. Dabei soll ein leitender Angestellter, der unabhängig ist und über die notwendige Erfahrung und Kenntnisse verfügt, für die Implementierung der Strategie und das Rahmenwerk zuständig sein. Das Regelwerk ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Rahmenwerk soll systematisch die Anforderungen bzgl. Governance, Identifizierung, Schutz, Aufdeckung, Reaktion und Wiederherstellung, Testverfahren etc. beinhalten. Die Geschäftsleitung ist dem Aufsichtsorgan gegenüber regelmäßig berichtspflichtig.

[BaFin – Konsultation 07/2018 \(WA\) – Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen-\(MaDepot\) \(WA 36-Wp 2020-2017/0005\) vom 26. April 2018](#)

Die MaDepot konkretisieren die Organisations-, Verhaltens-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem. den Regelungen des WpHG und der WpDVerov in Bezug auf das Depotgeschäft einhalten müssen. Die MaDepot finden mit Ausnahme der Organisationspflichten auch auf EU-Zweigniederlassungen Anwendung. Zugleich dienen die MaDepot der Auslegung des Prüfungsgegenstands der Prüfung des Depotgeschäfts. Darunter sind die Prüfungsbereiche zu verstehen, die nicht bereits im Rahmen der WpHG-Prüfung abgedeckt werden. Nicht anzuwenden ist bei der Depotprüfung die sog. „Depotbekanntmachung“ vom 21. Dezember 1998. Von besonderer Bedeutung sind bei den Organisationspflichten die Vorkehrungen im Bereich der sog. „Lieferposition“, d.h. bei der Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten und Vorkehrungen zur Verhinderung des Verlusts von Kundenfinanzinstrumenten durch Pflichtverletzungen sowie Vorgaben zur Drittverwahrung und zur Depotbuchführung. Zusätzlich ist ein Beauftragter für den Schutz von Kundengeldern und Kundenfinanzinstrumenten zu ernennen, zu dessen Aufgaben u.a. die Erstellung einer Risikoanalyse und die regelmäßige Bewertung der organisatorischen Vorkehrungen sowie eine mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung zählen. Zu den Verhaltenspflichten gehören u.a. die

Informationspflichten gegenüber dem Kunden und die Unterlassung unberechtigter Verfügungen. Die Konsultationsfrist endet am 8. Juni 2018.

IX. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Konsultation von Leitlinien zu Offenlegungsanforderungen in Bezug auf notleidende und gestundete Forderungen \(EBA/CP/2018/06\) vom 27. April 2018](#)

Im Zusammenhang mit dem europäischen [Aktionsplan](#) zum Abbau notleidender Forderungen hat die EBA Leitlinien veröffentlicht, die einerseits die Offenlegung von Informationen über notleidende und gestundete Forderungen sowie andererseits Rettungserwerbe betreffen. Wie die bereits in Konsultation befindlichen EBA-Leitlinien zum Management von notleidenden und gestundeten Forderungen (siehe [FSNews 4/2018](#)) orientiert sich auch der vorliegende Entwurf an dem EZB-Leitfaden zu notleidenden Krediten (siehe [FSNews 2/2017](#)). Mit den Offenlegungsanforderungen sollen die Marktteilnehmer besser über die Qualität der Aktiva sowie über die Effizienz des Problemkreditmanagements durch die Kreditinstitute informiert werden. Die Offenlegungsanforderungen werden von der EBA in Einklang mit neuen aufsichtlichen Berichtspflichten für notleidende Kredite entwickelt. Konsultiert werden zehn Reportingtemplates. Dabei sind mit Blick auf den anzuwendenden Proportionalitätsgedanken sechs Templates nur von signifikanten Instituten anzuwenden, die eine NPL-Quote von über 5% aufweisen. Die Leitlinien sollten ab dem 13. Dezember 2019 gelten. Die Konsultation läuft bis zum 27. Juli 2018.

X. Rechnungslegung

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnung EG/1126/2008 zur Übernahme bestimmter IFRS gemäß der Verordnung EG/1606/2002 im Hinblick auf Interpretation 22 des IFRIC \(EU/2018/519\) vom 3. April 2018](#)

Die Interpretation 22 des IFRIC in Bezug auf Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen wurde in europäisches Recht überführt. Die Verordnung trat am 23. April 2018 in Kraft.

[EU-Kommission – Verordnung zur Änderung der Verordnung EG/1126/2008 zur Übernahme bestimmter IFRS gemäß der Verordnung EG/1606/2002 im Hinblick auf Interpretation 23 des IFRIC \(D055910/01\) vom 6. April 2018](#)

Die Interpretation 23 des IFRIC in Bezug auf Unsicherheit bei der ertragssteuerlichen Behandlung (IFRIC 23) wurde in europäisches Recht überführt. Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Daneben wird ein [Anhang](#) zu Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung veröffentlicht.

[ESMA – Bericht über die Durchsetzung regulatorischer Aktivitäten 2017 \(ESMA32-63-424\) vom 3. April 2018](#)

Dargestellt werden die Tätigkeiten der ESMA und der Buchprüfer im EWR bei der Prüfung der Einhaltung der von Emittenten im Jahr 2017 bereitgestellten Finanzinformationen nach IFRS. Weiterhin bietet der Bericht einen Überblick über die wichtigsten auf EU-Ebene durchgeführten Aktivitäten,

quantitative Informationen über die Tätigkeiten in Europa sowie den Beitrag der ESMA zur Entwicklung des einheitlichen Regelwerks im Bereich der Unternehmensberichterstattung.

XI. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnungen EU/2017/2359 und EU/2017/2358 hinsichtlich des Geltungsbeginns \(EU/2018/541\) vom 6. April 2018](#)

Die im EU-Amtsblatt veröffentlichte delegierte Verordnung (siehe [FSNews 1/2018](#)) synchronisiert die zeitliche Anwendung der die IDD-Richtlinie konkretisierenden delegierten Verordnungen [EU/2017/2358](#) und [EU/2017/2359](#) mit der [IDD-Richtlinie](#).

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnungen EU/2018/633 und EU/2018/634 zur Änderung der Durchführungsverordnungen EU/2016/1799 und EU/2016/1800 zur Festlegung von ITS und der entsprechenden Zuordnungstabelle im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen vom 24. April 2018](#)

Nach Art. 109a Abs. 1 i.V.m. Art. 111 Abs. 1 n) der [Richtlinie 2014/51/EU](#) ist zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung eine Zuordnung von Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen vorzunehmen. Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnungen [EU/2018/633](#) und [EU/2018/634](#) im EU-Amtsblatt wird der Tatsache Rechnung getragen, dass seit dem Erlass der alten Durchführungsverordnungen fünf neue Ratingagenturen zugelassen oder zertifiziert worden sind sowie die Zulassung einer externen Ratingagentur zurückgezogen wurde.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2015/35 im Hinblick auf die Berechnung der Regulierungsvorschriften über die Kapitalanforderungen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen, die von \(Rück-\) Versicherungsunternehmen gehalten werden \(Ref. Ares\(2018\)2037113\) vom 17. April 2018](#)

Mit dem Entwurf einer delegierten Verordnung sollen die versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen der Entwicklung der Regulierung von Verbriefungen folgen. Hierzu werden in der delegierten Verordnung [EU/2015/35](#) die Definitionen von Verbriefungen u. a. von einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen (STS Securitisations) an die Vorgaben der einschlägigen Verordnung ([EU 2017/2402](#)) angepasst. Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Ermittlung des Solvabilitätskapitalbedarfs für Verbriefungen im Rahmen des Spread-Risikosubmoduls insbesondere für STS Securitisations (Senior bzw. Non-Senior Notes) novelliert. Außerdem beinhaltet der Entwurf Übergangsbestimmungen für bereits im Bestand von (Rück-)Versicherungsunternehmen befindliche Verbriefungen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2019 verbindlich sein.

BMF – Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung, amtlich vorgeschriebenes Vordruckmuster vom 10. April 2018

Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags oder einer betrieblichen Altersversorgung hat nach § 22 Nr. 5 S. 7 EStG dem Steuerpflichtigen nach einem amtlichen Vordruck die im Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen mitzuteilen. Diese Pflicht besteht bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in Fällen der steuerschädlichen Verwendung oder bei Änderungen der im Kalenderjahr auszahlenden Leistungen. Der dem BMF-Schreiben als Anlage beigefügte Vordruck gilt erstmals für im Kalenderjahr 2018 bezogene Leistungen.

BaFin – Schwerpunkte der Versicherungsaufsicht 2018 vom 12. April 2018

Auf ihren Internetseiten hat die BaFin die Schwerpunkte für die Versicherungsaufsicht in 2018 benannt. Diese liegen in den Themen Cybersicherheit, der Nachhaltigkeit der Kapitalanlagen von Versicherern und Pensionsfonds und Solvency II. In diesem Zusammenhang werden explizit der Umgang mit ökonomischen Szenariogeneratoren bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II sowie die Auswertung der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung (Regular Supervisory Report – RSR) genannt. Außerdem stehen die Prämien-, Schaden- und Ergebnisentwicklung in der Schaden- und Unfallversicherung sowie die Schadenrückstellungen ausgewählter Schaden- und Unfallversicherer im Mittelpunkt.

Finanzaufsicht

Ab in den Sandkasten? – Der FinTech-Aktionsplan der EU-Kommission

Am 8. März 2018 hat die EU-Kommission nun ihren angekündigten [FinTech-Aktionsplan](#) veröffentlicht. Hiermit will die Kommission Antworten auf die zahlreichen Herausforderungen finden, welche sich im Zuge der rasanten Innovationen im Finanzbereich ergeben. Er ist Teil der sogenannten „Kapitalmarktunion“ (vgl. [Anfang](#), [Halbzeit](#), [Brexit](#)).

Finanztechnologie

Der Begriff „Finanztechnologie“, oder kurz „FinTech“, bezeichnet technologiegestützte Innovationen im Finanzbereich. Als Beispiele sind hier insbesondere künstliche Intelligenz, „Big Data“, Cloud-Computing und Distributed-Ledger-Technologien (z.B. [Blockchain in Securitisation and Credit Treasury](#)) zu nennen.

Die Entwicklung in diesen Bereichen ist rasant. Zwar sind Unkenrufe, das Ende der Banken sei eingeläutet, [vorschnell und überzogen](#). Nicht ganz falsch dürfte man jedoch mit der Aussage liegen, die Banken der Zukunft würden deutlich anders sein, als wir sie heute kennen. Auf jeden Fall stehen massive Umwälzungen in der Finanzdienstleistungsbranche bevor oder finden bereits statt.

Und natürlich muss man entschieden handeln, um hier mitzuhalten. Daher ist sehr zu begrüßen, dass die Kommission mit einem Aktionsplan tätig wird. Ob die Vorhaben ambitioniert genug sind, ist jedoch kritisch zu hinterfragen. Denn der Takt der Innovationen wird von außen vorgegeben und dieser ist schnell.

Initiativen der EU-Kommission

Die EU-Kommission möchte ein zukunftsorientiertes und EU-weites regulatorisches Rahmenwerk schaffen, mit dem die Entwicklung und der Vertrieb innovativer Produkte und Lösungen einheitlich gefördert werden. Sie schränkt jedoch ein, dass es für groß angelegte gesetzliche und regulatorische Vorhaben in diesem Bereich noch zu früh sei.

Drei Initiativen stehen im Mittelpunkt des Aktionsplans:

1. Innovativen Geschäftsmodellen eine binnenmarktweite Expansion ermöglichen
2. Die Einführung neuer Technologien im Finanzsektor fördern
3. Die Cybersicherheit sowie die Integrität des Finanzsystems stärken

Schon in der [Halbzeitüberprüfung](#) der Kapitalmarktunion wurde die Möglichkeit einer Zulassung in weiteren EU-Mitgliedstaaten durch die Vergabe eines EU-Passes für FinTechs angeführt. Er findet sich folgerichtig nun auch im Aktionsplan wieder.



Alexander Heist

Tel: +49 69 71918 8429
aheist@deloitte.de



Philipp von Websky

Tel: +49 211 8772 3867
pvonwebsky@deloitte.de

Regulatorische Sandkästen

Erfreulicherweise wird auch das Sandbox-Prinzip adressiert und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind zur Untersuchung der Einrichtung bzw. Unterhaltung von Innovationspolen und regulatorischen Sandkästen aufgerufen.

In manchen Ländern wurden bereits Erprobungszonen für innovative Unternehmen („regulatorische Sandkästen“) eingerichtet. Sie bieten ein Umfeld, in dem die Aufsicht speziell auf innovative Unternehmen oder Dienstleistungen zugeschnitten ist. Die zuständigen Behörden müssen natürlich die einschlägigen Vorschriften anwenden. Wenn es jedoch darum geht, die in diesen Vorschriften vorgesehenen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Flexibilität anzuwenden, enthalten diese Vorschriften Ermessensspielräume. Dies kann vor allem im Kontext der technologischen Innovation von Nutzen sein. Das „Sandkasten“-Konzept wurde von den an der öffentlichen Konsultation teilnehmenden Branchenvertretern unterstützt. Die nationalen Behörden waren (zum Teil deutlich) zurückhaltender.

Die Praxis zeigt, dass es ohne ein solches geschütztes bzw. unterstützendes Umfeld schwierig ist, Finanzinnovationen auf den Weg zu bringen. Es ist folglich keinesfalls Zufall, dass Finanzinnovationen insbesondere dort entstehen, wo das Sandbox-Konzept angewandt wird: Ein klarer Standortvorteil dieser Länder – und ein ebenso klarer Standortnachteil für Länder wie Deutschland.

Bei kurzen Entwicklungszyklen von Produkten und Geschäftsideen kann auf etwaige Änderungen des Rechtsrahmens in der Zukunft oft nicht gewartet werden. Die damit einhergehenden Unsicherheiten hinsichtlich der regulatorischen Tragfähigkeit des Produkts bzw. der Geschäftsidee machen größere Investitionen zu einem nahezu unkalkulierbaren Risiko. Da der Finanzdienstleistungssektor zu den höchst regulierten Wirtschaftsbereichen überhaupt gehört, muss die Frage der Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens anhand des existierenden, aber oft für die jeweilige Innovation nicht recht passenden Rechtsrahmens vorab aufwendig geprüft werden. Nicht möglich ist es somit vor diesem Hintergrund, die Marktgängigkeit eines Produktes ohne vorherige aufwendige rechtliche Prüfungen in der Praxis zu erproben. Gleiches gilt für die Frage der technischen Umsetzbarkeit des jeweiligen Vorhabens.

In der sog. Sandbox könnten Unternehmen die Machbarkeit und die Marktakzeptanz testen, bevor eine kostspielige rechtliche Prüfung bzw. im Nachgang ein langwieriges Genehmigungsverfahren (mit ungewissem Ausgang) durchgeführt wird. Eine neue Genehmigungskategorie für Finanzinnovatoren oder ein genehmigungsfreies Entwicklungsfeld z.B. nach dem Vorbild der schweizerischen FinMa scheint in diesem Kontext das Mittel der Wahl zu sein.

Ein zumindest partiell genehmigungsfreies Entwicklungsfeld würde für Geschäftsmodelle zugänglich sein, die z.B. kein bankentypisches Geschäft betreiben, aber durchaus Dienstleistungen der in § 1 KWG und § 1 ZAG beschriebenen Art enthalten.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für ein solches Geschäftsmodell könnten aufgrund geringerer Risiken und eines zunächst begrenzten Geschäftsfeldes im Ergebnis weniger umfangreich ausfallen als bei einer „regulären“ Genehmigung.

Auf diesem Wege könnten wettbewerbsbehindernde oder unpassende Regulierungen zunächst ausgeklammert werden. Hierdurch könnten Einstiegsbarrieren in den Markt gesenkt und der internationale Wettbewerb gefördert werden.

Die FinTech Roadmap

Der Aktionsplan der EU-Kommission kann als eine Absichtserklärung der EU im Bereich von FinTechs gesehen werden. Die EBA hat eine [FinTech Roadmap](#) beigesteuert, die das weitere Vorgehen spezifiziert. Nun ist wichtig, dass den Absichtserklärungen zeitnah entschiedene Taten folgen. Die übrigen Grundvoraussetzungen für Finanzinnovationen sind ja durchaus vorhanden – auch in Deutschland. Sie müssen sich nur auch entfalten können.

Harmonisierung der Covered Bonds-Regulierung in der EU

Ein weiterer Baustein der im Jahr 2015 gestarteten Kapitalmarktunion betrifft die Harmonisierung der Covered Bonds-Regulierung in der EU. Die EU-Kommission hat am 12. März 2018 ein Regelungspaket vorgelegt, das die Entwicklung der Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen in der gesamten EU unterstützen und stärken soll.

Gedeckte Schuldverschreibungen haben sich in der Vergangenheit, auch in Zeiten der Finanzkrise, als zuverlässige und stabile Finanzierungsquelle für Banken der EU erwiesen. In einigen Mitgliedstaaten haben gedeckte Schuldverschreibungen jedoch eine größere Bedeutung als in anderen - entsprechend verschieden sind die derzeit geltenden nationalen Regelungen ausgestaltet. Der EU-Markt für gedeckte Schuldverschreibungen gilt, maßgeblich infolge der unterschiedlichen nationalen Rechtsrahmen und Aufsichtspraktiken, gegenwärtig als fragmentiert. Vor diesem Hintergrund ist die einheitliche aufsichtliche Bevorzugung gedeckter Schuldverschreibungen wegen ihres geringen Risikos bei der Eigenmittelunterlegung gemäß CRR überaus kritisch zu sehen.

Ein einheitlicher Rechtsrahmen in der EU soll sicherstellen, dass gedeckte Schuldverschreibungen sicher und solide sind sowie EU-weit denselben Vorschriften unterliegen. Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird eine kosteneffiziente, langfristige Finanzierungsquelle erschlossen, die Banken die Finanzierung der Wirtschaft erleichtern soll. Neben der grenzüberschreitenden Ausweitung der Kapital- und Investitionsströme, kann den Anlegern ein breiteres und sichereres Spektrum von Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Regelungsvorschläge sollen zur Stabilität des Finanzsystems beitragen und bei der Finanzierung der Realwirtschaft helfen.

Die Vorschläge umfassen eine prinzipiengestützte Richtlinie zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen und damit einhergehende Änderungen der CRR bzgl. der Risikopositionen aus gedeckten Schuldverschreibungen.

Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen

Die vorgeschlagene Richtlinie über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der OGAW-Richtlinie und der BRRD (2018/0043 (COD)) regelt (iSe Mindestharmonisierung basierend auf nationalen Regelungen)

- eine gemeinsame und sektorübergreifende Definition für gedeckte Schuldverschreibungen, die beim Erlass von Aufsichtsvorschriften einen kohärenten Bezugspunkt darstellt;
- die strukturellen Merkmale des Instruments (Doppelbesicherung, Qualität der Vermögenswerte im Deckungspool, Liquiditäts- und Transparenzanforderungen usw.);
- Aufgaben und Pflichten für die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und
- die Verwendung des Gütesiegels „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“.



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Dr. Tanja Schlösser

Tel: +49 211 8772 2169
tschloesser@deloitte.de

Ausschließlich qualitativ hochwertige Vermögenswerte sollen anerkanntsfähig und somit im Deckungspool enthalten sein. Hierfür ist es u.a. erforderlich, entweder den Markt- oder den Beleihungswert der Vermögenswerte bestimmen zu können.

Aus der [Pressemitteilung](#) der EU-Kommission geht hervor, dass KMU- und Infrastrukturkredite risikoreichere Vermögenswerte darstellen und demnach die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllen dürften. Die EU-Kommission prüft mit der „Europäischen besicherten Anleihe“ (European Secured Note, ESN) derzeit die Vorteile eines Ersatzinstruments für KMU- und Infrastrukturkredite. Diese würde die gleichen strukturellen Merkmale wie gedeckte Schuldverschreibungen aufweisen.

Infolge der vorgeschlagenen Covered Bonds-Richtlinie sind Änderungen an der OGAW-Richtlinie und der BRRD erforderlich. Die bisher in Art. 52 Abs. 4 OGAW-Richtlinie enthaltene Definition von gedeckten Schuldverschreibungen wird durch Verweise auf die neue Richtlinie ersetzt. OGAW dürfen weiterhin die Investitionsobergrenze von 5% auf 25% für gedeckte Schuldverschreibungen anheben, sofern die entsprechenden Anforderungen – zukünftig basierend auf der vorliegenden Richtlinie – erfüllt sind. Für die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen wird in der BRRD nicht nur auf die bestehende Definition gemäß OGAW-Richtlinie für Altbestände, sondern für Neuemissionen auch auf die neue Richtlinie verwiesen.

Einhergehende Änderungen der CRR hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen

Mit dem vorgelegten [Verordnungsentwurf](#) zur Änderung der CRR hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen soll v.a. der gegenwärtige Art. 129 CRR angepasst werden - mit dem Ziel, durch Hinzufügung weiterer Anforderungen (bezüglich der Mindestübersicherung und der substituierenden Aktiva) die Bedingungen für die Gewährung der regulatorischen Vorzugsbehandlung zu verschärfen. Bisherige Bestimmungen zur Transparenz werden in die oben erläuterte Richtlinie in den Teil über die strukturellen Merkmale gedeckter Schuldverschreibungen verschoben. Die übrigen Bestimmungen werden beibehalten.

Abhängig von den Vermögenswerten im Deckungspool wird der Wert der Übersicherung (Sicherheiten, die über die Deckungsanforderungen hinausgehen) auf in Ausnahmefällen 2%, ansonsten 5% festgesetzt. Die vorgeschlagene Höhe der Übersicherung steht im Einklang mit der Empfehlung der EBA, liegt aber unter den neuen Basler Standards. In der Mehrheit der Mitgliedstaaten ist das erforderliche Mindestmaß der Übersicherung derzeit niedriger als 5%, so dass die Emission gedeckter Schuldverschreibungen nach Inkrafttreten des vorliegenden Regelungspaketes für viele Banken mit steigenden Anforderungen einhergehen könnte.

Die Qualität gedeckter Schuldverschreibungen soll auf einem EU-weit einheitlich hohen Niveau sichergestellt werden und die aufsichtliche Bevorzugung rechtfertigen. Für Anleger ist besonders interessant, dass die zustän-

digen Behörden zukünftig auf ihrer Website offenlegen müssen, welche gedeckten Schuldverschreibungen die neuen Anforderungen erfüllen und das Gütesiegel „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ führen dürfen. Der Bezeichnungsschutz für die in Deutschland etablierten Pfandbriefe bleibt davon unberührt. Aus Sicht des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken (vdp) lässt das Regelungspaket zur Reform des europäischen Covered Bonds-Marktes ausreichend Spielraum, um den nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, da Minimumstandards für die wesentlichen Qualitätsmerkmale von gedeckten Schuldverschreibungen vorgegeben werden. Nach Annahme der Vorschläge ist eine 12-monatige Umsetzungsphase vorgesehen, bevor die neuen Regelungen Anwendung finden.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Institute und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute (EU) (Aktualisierung)	EBA	15.03.2018
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
Liste der Finanzkonglomerate (Aktualisierung)	EBA	05.12.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	18.01.2018
Bedeutende und weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	01.01.2018
In Deutschland identifizierte anderweitig systemrelevante Institute und deren Kapitalpuffer vom 17.06.2016 (Aktualisierung)	BaFin	01.12.2017
Liste globalsystemrelevanter Banken für 2017 (G-SIBs) (Veröffentlichung)	FSB	21.11.2017

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	EU-Kommission	01.02.2017
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	EU-Kommission	14.03.2018
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	13.04.2018
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	28.03.2018
FIRDS Anleitung für das Transparenz-Reporting (Veröffentlichung)	ESMA	05.09.2017

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Aktuelle, bei Beihilfe-Rückforderungen angewandte Zinssätze sowie die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Mai 2018 (Aktualisierung)	EU-Amtsblatt	19.04.2018
Fortlaufende Liste: Basissatz für die Bestimmung des EU-Referenzzinssatzes (Aktualisierung)	EU-Kommission	01.05.2018
DPM Xplor Tool Guide (Version 2.8) (Aktualisierung)	EBA	23.04.2018
DPM Query Tool (Version 2.8) (Aktualisierung)	EBA	23.04.2018
Validierungsregeln (Aktualisierung)	EBA	09.03.2018

Öffentliche Stellen, die als Risikopositionen gegenüber Regionalregierungen, Gebietskörperschaften oder Zentralregierungen behandelt werden (Artikel 116 CRR) (Aktualisierung)	EBA	22.03.2018
Leitlinien für die Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR (EBA/GL/2016/07) (Veröffentlichung)	EBA	18.04.2018
Leitlinien für die einheitliche Offenlegung gemäß Art. 473a CRR hinsichtlich des Übergangszeitraums zur Abschwächung der Auswirkungen der Einführung von IFRS 9 auf Eigenmittel (EBA/GL/2018/01) (Aktualisierung)	EBA	18.04.2018
Data Point Model (DPM) Version 2.8 (Aktualisierung)	EBA	16.04.2018
DPM-Tabellenlayout und Datenpunktkategorisierung (Aktualisierung)	EBA	16.04.2018
DPM Datenbank (Version 2.8) (Aktualisierung)	EBA	16.04.2018
XBRL-Registrierungsregeln (Version 4.3) (EBA/XBRL/2018/03) (Aktualisierung)	EBA	16.04.2018
Taxonomie-Dateien und unterstützende Dokumentation (Version 2.8) (Aktualisierung)	EBA	16.04.2018
Beispieldateien zur Dokumentation (Version 2.8) (Aktualisierung)	EBA	16.04.2018
Taxonomie Paket (Version 2.8) (Aktualisierung)	EBA	16.04.2018
Validierungsregeln (Version 2.8) (Aktualisierung)	EBA	16.04.2018
SFD Designated Payment- und Wertpapierabrechnungssystem (ESMA70-708036281-86) (Aktualisierung)	ESMA	15.03.2018
Öffentliches Register für die Handelsverpflichtung für Derivate nach MiFIR (ESMA70-156-300) (Veröffentlichung)	ESMA	26.03.2018

Handelsplätze, die von einer Übergangsbe- freiung von den Zugangsbestimmungen nach MiFIR profitieren (ESMA70-1553832) (Veröffentlichung)	ESMA	26.03.2018
Validierungstabelle (ESMA70-145-63) (Aktualisierung)	ESMA	01.03.2018
CSD-Register (Aktualisierung)	ESMA	23.02.2018
Übersicht: ESMA-Leitlinien (Aktualisierung)	ESMA	29.03.2018
AIFMD: Memoranda of Understanding signed by the EU Authorities (Aktualisierung)	ESMA	02.05.2018
Big Data (Aktualisierung)	ESMA	15.03.2018
Risk Dashboard 1, 2018 (ESMA50-165-539) (Veröffentlichung)	ESMA	20.03.2018
Bericht über Trends, Risiken und Schwachstellen 1, 2018 (ESMA50-165-538) (Veröffentlichung)	ESMA	20.03.2018
Liste zentraler Gegenparteien aus Drittstaa- ten, die anerkannt sind, um Dienstleistungen und Tätigkeiten in der EU anzubieten (ESMA70-152-348) (Aktualisierung)	ESMA	12.04.2018
Transparenzberechnung (Aktualisierung)	ESMA	18.04.2018
Entscheidungen aus der EECS- Vollstreckungsdatenbank (ESMA 32-63-365) (Veröffentlichung)	ESMA	19.04.2018
Net-Short-Position Notifikationsschwellen für staatliche Emittenten (Veröffentlichung)	ESMA	30.04.2018
SSM-Aufsichtshandbuch (Aktualisierung)	EZB	16.03.2018
Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2017 (Veröffentlichung)	EZB	26.03.2018
AnaCredit Validation Checks - Ausgewählte Validierungsprüfungen in AnaCredit-Datensätzen (Veröffentlichung)	EZB	13.04.2018

Risk Dashboard (Veröffentlichung)	ESRB	29.03.2018
Indikatoren für die Überwachung zentraler Gegenparteien in der EU (Veröffentlichung)	ESRB	29.03.2018
Liste der zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute (Aktualisierung)	BaFin	17.04.2018
FINREP 2.6 nGAAP Meldebögen - gültig ab dem 31.12.2017	BaFin	19.04.2018
FINREP 2.7 nGAAP Meldebögen - gültig ab dem 31.03.2018 (Aktualisierung)	BaFin	20.04.2018
FINREP Templates GAAP - gültig bis zum 30.09.2017 (Aktualisierung)	BaFin	20.04.2018
Double Volume Cap (DVC) Mechanismus (Aktualisierung)	BaFin	09.04.2018
Anzeigepflichtige Unternehmen nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 6 S. 1 Nr. 11, 32 Abs. 1a S. 3 Nr. 3 KWG (Aktualisierung)	BaFin	11.04.2018
Anzeige gemäß § 86 Abs. 1 WpHG Bestäti- gungsformular für juristische Personen und Personenvereinigungen (Veröffentlichung)	BaFin	27.04.2018
Anzeige gemäß § 86 Abs. 1 WpHG Bestäti- gungsformular für natürliche Personen und Personenvereinigungen (Veröffentlichung)	BaFin	27.04.2018
TARGET Instant Payment Settlement - Benutzerhandbuch (Veröffentlichung)	Deutsche Bun- desbank	16.04.2018
National deaktivierte Validierungsregeln (Aktualisierung)	Deutsche Bun- desbank	09.04.2018
Umsetzungstabelle Wirtschaftszweig (Aktualisierung)	Deutsche Bun- desbank	05.04.2018
Bankenstatistik Kundensystematik – Firmen- verzeichnisse (Aktualisierung)	Deutsche Bun- desbank	09.04.2018
Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (Veröffentlichung)	Deutsche Bun- desbank	20.04.2018

Beispieldateien für die Meldungen ab 2018 Juni XML (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	30.04.2018
Bewertung anhand der FATF-Empfehlungen 2012 unter Verwendung der FATF-Methodik (Aktualisierung)	FATF	06.04.2018

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Legislative Maßnahmen im Bereich Financial ServiceDate (Veröffentlichung)	EU-Kommission	14.03.2018
FinTech Roadmap (Veröffentlichung)	EBA	15.03.2018
AnaCredit (EU/2016/867): Liste der Internationalen Organisationen (Aktualisierung)	EZB	28.02.2018
MiFID II – Interim Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	19.01.2018
MiFID II/MiFIR – Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349) (Aktualisierung)	ESMA	28.03.2018
MiFID II/MiFIR – Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38) (Veröffentlichung)	ESMA	28.03.2018
Transparenzthemen nach MiFID II/MiFIR (ESMA70-872942901-35) (Aktualisierung)	ESMA	28.03.2018
MiFID II und MiFIR Rohstoffderivate (ESMA70-872942901-36) (Aktualisierung)	ESMA	27.03.2018
MiFID II/MiFIR – Datenmeldung (ESMA70-1861941480-56) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
Produktinterventionen nach MiFIR (Veröffentlichung)	ESMA	18.12.2017

Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-111) (Aktualisierung)	ESMA	23.03.2018
Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	05.02.2018
Umsetzung der Anforderungen nach CSDR (ESMA70-708036281-2) (Aktualisierung)	ESMA	23.03.2018
Anwendung der SSR (ESMA70-145-408) (Aktualisierung)	ESMA	05.02.2018
Anwendung der BMR (ESMA70-145-11) (Aktualisierung)	ESMA	22.03.2018
Regulierung (Veröffentlichung)	EIOPA	02.02.2018
Überprüfung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) - Standardformel (Veröffentlichung)	EIOPA	28.02.2018
Marktrisikokapitalanforderungen (bcbs437) (Veröffentlichung)	BIS	22.03.2018
Standardansatz für die Messung von Adressenausfallrisikopositionen (bcbs438) (Veröffentlichung)	BIS	22.03.2018
Mitarbeiter- und Beschwerderegister nach § 87 WpHG (Veröffentlichung)	BaFin	03.01.2018
Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR (Aktualisierung)	BaFin	01.02.2018
Umsetzung der SSR (ESMA/2013/159) (Aktualisierung)	BaFin	05.02.2018
Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB (WA 41-Wp 2137-2013/0293) (Aktualisierung)	BaFin	16.03.2018
Anzeige gemäß § 86 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für juristische Personen und Personenvereinigungen (Aktualisierung)	BaFin	13.03.2018
Positionslimits für Warenderivate (Aktualisierung)	BaFin	15.03.2018
Meldungen der Risikotragfähigkeitsinformationen nach der FinaRisikoV (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	12.02.2018

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Robo Advisory Event Frankfurt - Algorithmen, Methodik & Technologie, reg. Anforderungen, Business Potenziale

5. Juni 2018, 16.30 – 20.30 Uhr, Frankfurter Botschaft

Ansprechpartner: [Frank Müller](#), [Thomas Moosbrucker](#), [Mikhail Beketov](#)

Themennachmittag Banken

Ein Blick nach rechts und links – Management & Regulierung nicht-traditioneller Risikoarten

4. Juni 2018, 16.00 Uhr,
Deloitte, Franklinstraße 50, 60486 [Frankfurt am Main](#)

7. Juni 2018, 16.00 Uhr,
Deloitte, Dammtorstraße 12, 20354 [Hamburg](#)

11. Juni 2018, 16.00 Uhr,
Arcotel Camino, Heilbronner Straße 21, 70191 [Stuttgart](#)

13. Juni 2018, 11.00 Uhr,
Deloitte, Haus am Aegi, Aegidientorplatz 2a, 30159 [Hannover](#)

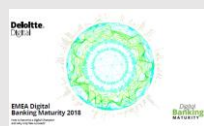
14. Juni 2018, 16.00 Uhr,
Deloitte Greenhouse, Neues Kranzler Eck, Kurfürstendamm 23, 10719 [Berlin](#)

20. Juni 2018, 16.00 Uhr,
Deloitte, Schwannstraße 6, 40476 [Düsseldorf](#)

2. Juli 2018, 16.00 Uhr,
Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 [München](#)

Ansprechpartner: [Nicola Böttcher](#), Tel: +49 511 3023 3139

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



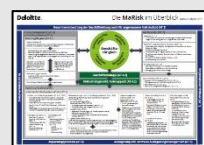
EMEA Digital Banking Maturity 2018
How to become a Digital Champion and why only few succeed?



After the Sunset:
Die Auswirkungen des Brexits auf den EU-Binnenmarktzugang für Banken und Investmentfirmen

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
Schaubild
(neu)



SREP
Schaubild

Regulatorischer Informationsdienst  
RADAR goes mobile - auch als [RADAR-APP](#)

In Kooperation mit:
Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. April 2018, 12 Uhr

Mai 2018

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.